

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

 Landesschulrat für Niederösterreich, 1013An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

I-111/116-1989

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Betreff GESETZENTWURF

Z 3 GE 9 89

Datum: 28. FEB. 1989

Verteilt 13. 89 fe

dr. Böni

NEUE TEL. NR.

53 414

Bezug Bearbeiter (0 222) 66 17 80 Durchwahl Datum
12.940/15-III/2/88 HR Dr. Klerr 210 21.2.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird

Zu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine vom allgemeinen Ausschuß des Kollegiums des Landesschulrates für NÖ beschlossene Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



STELLUNGNAHME

Das Kollegium des Landesschulrates vertritt mit Nachdruck die Ansicht, daß Unterstufe und Oberstufe der AHS eine untrennbare Einheit sind.

Durch die 11. SchOG-Novelle wurde bloß für eine Schülergruppe (Unterstufe real. Gymnasium, Weiterbesuch RG mit aufbauendem Latein an der Oberstufe gem. § 39 Abs. 1 Z. 2 lit.b SchOG) durch die Ablegung der Aufnahmsprüfung (§ 29 Abs. 5 SchUG) eine Barriere eingebaut, von der sie bei der Entscheidung, das real. Gymnasium zu besuchen, keine Kenntnis hatten. Der Entwurf sollte sich daher nur auf diese Schülergruppe beziehen. Für andere Schüler wäre die geplante Änderung des SchUG eine durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigte Besserstellung.

Textvorschlag:

"... und 1991/92 von der Unterstufe des real. G in die Oberstufe des RG übertreten und dort Latein aufbauend auf Latein der 3. und 4. Klasse des G besuchen (zit.), haben ..."